

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Herrn
Siegfried Hille


per Mail
s.hille.c8krc3p3v6@fragdenstaat.de

Antigenschnelltests in der Anwendung durch Kinder

Sehr geehrter Herr Hille,

in Ihrer Mail vom 12. Januar 2022 gingen Sie auf die regelmäßigen Antigen-Schnelltests in den sächsischen Schulen ein und baten in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf Bestimmungen des SächsUIG sowie des VIG um Übersendung der vorab erfolgten Risikobewertung des Einsatzes dieser Tests.

Ein Anspruch Ihrerseits auf Zusendung einer Risikoabschätzung bezüglich der bei den Schülertestungen verwendeten Antigen-Schnelltests besteht nicht. Dieser ergibt sich weder aus § 4 Abs. 1 SächsUIG, weil es sich bei den begehrten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne des § 3 Abs. 2 SächsUIG handelt, noch aus § 3 Abs. 1 des UIG, da das SächsUIG und das UIG des Bundes im Wesentlichen identisch sind. Zudem folgt ein Auskunftsanspruch auch nicht aus § 2 Abs. 1 des VIG. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus wird beim Erlass und Vollzug der Schul- und Kita-Coronaverordnung nicht als informationspflichtige Stelle gemäß § 2 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 des VIG tätig. Der Erlass und Vollzug von Rechtsverordnungen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes ist keine öffentlich-rechtliche Aufgabe oder Tätigkeit, die der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes sowie der auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen dient. Weitere anspruchsbegründende Rechtsgrundlagen existieren nicht.

Unabhängig davon teilen wir Ihnen auf Ihre Anfrage jedoch Folgendes mit: Test-Kits zur Durchführung von Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 sind In-vitro-Diagnostika und damit Medizinprodukte. Medizinprodukte dürfen in Deutschland grundsätzlich nur dann in den Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn sie mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind. Mit einer solchen Kennzeichnung dürfen sie nur versehen werden, wenn die für sie geltenden grundlegenden Anforderungen erfüllt sind und ein Konformitätsbewertungsverfahren erfolgreich durchgeführt worden ist. Medizinprodukte müssen dabei stets so ausgelegt und hergestellt sein, dass ihre Anwendung die Sicherheit und Gesundheit der Anwender und gegebenenfalls

Ihr/-e Ansprechpartner/-in


Durchwahl



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
12. Januar 2022

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-5012/55/6

Dresden,
7. Februar 2022

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische Do-
kumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.html

auch Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung weder direkt noch indirekt gefährdet. Etwaige Risiken im Zusammenhang mit ihrer Anwendung müssen im Vergleich zu der nützlichen Wirkung vertretbar und mit einem hohen Maß an Schutz von Gesundheit und Sicherheit vereinbar sein.

Diese Anforderungen werden von den von der Staatsregierung zur Verfügung gestellten Tests erfüllt. Sichtbares Zeichen dafür ist, dass sie mit einer CE-Kennzeichnung versehen wurden. Die von der Staatsregierung zur Verfügung gestellten Tests sind bei bestimmungsgemäßer Verwendung sicher: Ihre Anwendung gefährdet die Sicherheit und Gesundheit der Anwender und gegebenenfalls auch Dritter weder direkt noch indirekt. Dieser bestimmungsgemäße Gebrauch der Tests wird in den Schulen regelmäßig dadurch gesichert, dass die Tests unter der Aufsicht Erwachsener, i.d.R. des Lehrpersonals, erfolgen.

Die in der EU ansässigen Vertrieber unterliegen im Übrigen ebenso wie die jeweiligen Bevollmächtigten der behördlichen Überwachung. Neben den von der Benannten Stelle durchgeführten Prüfungen im Zusammenhang mit dem Konformitätsbewertungsverfahren ist somit auch eine angemessene staatliche Kontrolle gewährleistet.

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, bitten wir Sie mit Hinweis auf die Datenschutzgrundverordnung darum, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.


Ministerialdirigent
Leiter der Abteilung Lehrer und Ressourcen